|  |  |
| --- | --- |
|  | EUROPÄISCHE KOMMISSION |

STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR  
ABGEORDNETE(R) NATIONALE(R) SACHVERSTÄNDIGE(R)

|  |  |
| --- | --- |
| GD – Direktion – Referat | GD Handel – E – E2 |
| Stellennummer in Sysper: | 431264 |
| Kontaktperson:  Gewünschter Dienstantritt:  Dauer der 1. Abordnung:  Dienstort: | Nele Eichhorn/Lina Izokaityte  3 Quartal 2024  2 Jahr(e) ☒ Brüssel ☐ Luxemburg ☐ Anderer: Click or tap here to enter text. |
| Art der Abordnung |  |
| Auf diese Stellenausschreibung können sich Bedienstete:    Können sich auch bewerben:  ☐ Bedienstete der folgenden EFTA-Staaten bewerben:  ☐ Island ☐ Liechtenstein ☐ Norwegen ☐ Schweiz  ☐ Bedienstete der folgenden Drittländer bewerben: …  ☐ Bedienstete folgender zwischenstaatlicher Organisationen bewerben: … | |
| Bewerbungsschluss: |  |

**Wer wir sind**

Das Referat konzipiert und koordiniert die Handelspolitik der Europäischen Union in Bezug auf die südliche Nachbarschaft in Nordafrika und im Nahen Osten, die Türkei, Russland, Belarus, Zentralasien, den Golf-Kooperationsrat, Iran, Irak und Jemen. Das Referat ist die Anlaufstelle für alle handelsbezogenen Kontakte mit diesen Ländern und ihren regionalen Zusammenschlüssen (Union für den Mittelmeerraum, Eurasische Wirtschaftsunion) und trägt auch zur Umsetzung der Afrika-Strategie der EU bei. Sie ist für Handelsverhandlungen sowie für die Verwaltung und Koordinierung aller bilateralen Handelsfragen zuständig. Das Referat überwacht die Entwicklung der Handels- und Investitionspolitik und bemüht sich um die Lösung von Marktschwierigkeiten, mit denen EU-Unternehmen in der Region konfrontiert sind, und sorgt für die Einhaltung der bilateralen und multilateralen/WTO-Regeln für Handel und Investitionen. Sie spielt eine aktive Rolle bei der Koordinierung von Handelssanktionen und ihrer Umsetzung, einschließlich der Bemühungen zur Bekämpfung von Umgehungspraktiken. Sie gewährleistet eine enge Zusammenarbeit und Koordinierung mit den EU-Delegationen und -Büros in der südlichen Nachbarschaft in Nordafrika und im Nahen Osten, in der Türkei, Russland, Belarus, Zentralasien, in dem Golf-Kooperationsrat, Iran, Irak und Jemen.

**Stellenprofil (wir schlagen vor)**

Wir schlagen eine interessante Position vor, die ermöglicht, durch die Arbeit beim GD Handel einzigartige Einblicke in die Handelspolitik der EU und andere damit verbundene Politikbereiche zu gewinnen.

Als politische(r) Koordinator(in) wären Sie Referent für ein Land oder mehrere Länder der südlichen Nachbarschaft und koordinieren die Handelsdimension wichtiger Politikbereiche, die für die Region von Bedeutung sind.

Die Tätigkeit erfordert regelmäßige Kontakte und eine regelmäßige Koordinierung mit anderen Referaten der GD Handel, anderen Kommissionsdienststellen, dem EAD, den Mitgliedstaaten und dem Rat, dem Europäischen Parlament, Wirtschaftsverbänden und der Zivilgesellschaft sowie mit den jeweiligen Drittländern.

**Auswahlkriterien (wir suchen)**

• Wir suchen eine engagierte und hochmotivierte Person mit Berufserfahrung in der Handelspolitik.

• Kandidierende sollten ein starkes Gespür für Initiative haben, ein Teamplayer sein und ausgezeichnete Koordinationsfähigkeiten besitzen.

• Er/sie muss über sehr gute redaktionelle und kommunikative Fähigkeiten verfügen, einschließlich der Fähigkeit, öffentlich zu sprechen, sowohl auf Französisch als auch auf Englisch.

• Er/sie sollte über ausgeprägte diplomatische Fähigkeiten verfügen und mit den Konsultations- und Entscheidungsverfahren der EU sowie der Außenvertretung vertraut sein.

• Kandidierende sind belastbaremit einer Macher-Einstellung, Flexibilität und der Bereitschaft, in einem dynamischen und engagierten Team zu arbeiten.

• Gute Kenntnisse im Umgang mit Handelsbeziehungen mit Drittländern und Erfahrung in den EU-Beziehungen mit der südlichen Nachbarschaft wären von großem Vorteil.

**Zulassungsbedingungen**

Abordnungen fallen unter den **Beschluss C(2008) 6866 der Kommission vom 12.11.2008** über die Regelung für zur Kommission abgeordnete oder sich zu Zwecken der beruflichen Weiterbildung bei der Kommission aufhaltende nationale Sachverständige (ANS-Beschluss).

Gemäß dem ANS-Beschluss müssen Sie **zu Beginn der Abordnung** die folgenden Zulassungskriterien erfüllen:

Berufserfahrung: eine mindestens dreijährige Berufserfahrung mit Aufgaben im administrativen, justiziellen, wissenschaftlichen oder technischen Bereich in beratender oder leitender Funktion, die mit den Tätigkeiten der Funktionsgruppe Administration (AD) vergleichbar ist.

Dienstalter: ein Dienstalter von mindestens einem Jahr (12 Monate) bei Ihrem derzeitigen Arbeitgeber in einem dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis.

Arbeitgeber: es muss sich um eine nationale, regionale oder lokale Verwaltung oder eine zwischenstaatliche öffentliche Organisation handeln; ausnahmsweise kann die Kommission nach einer besonderen Ausnahmeregelung Anträge annehmen, wenn es sich bei Ihrem Arbeitgeber um eine öffentliche Stelle (z. B. eine Agentur oder ein Regulierungsinstitut), eine Universität oder ein unabhängiges Forschungsinstitut handelt.

Sprachkenntnisse: gründliche Kenntnisse einer Sprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnisse einer weiteren Sprache der Europäischen Union in dem für die Wahrnehmung der Funktion erforderlichen Maße. Sollten Sie aus einem Drittland kommen, müssen Sie nachweisen, dass Sie über gründliche Kenntnisse in der zur Ausübung Ihrer Tätigkeit erforderlichen Sprache der Europäischen Union verfügen.

**Bedingungen für die Abordnung nationaler Sachverständiger**

Während der gesamten Dauer der Abordnung müssen Sie bei Ihrem Arbeitgeber angestellt bleiben, von diesem Ihre Bezüge erhalten und auch weiterhin Ihrem (nationalen) Sozialversicherungssystem angeschlossen bleiben.

Sie werden Ihre Aufgaben innerhalb der Kommission nach Maßgabe des genannten ANS-Beschlusses ausüben und den darin festgelegten Bestimmungen über Vertraulichkeit, Loyalität und Nichtvorliegen von Interessenkonflikten unterliegen.

Falls diese Stelle mit Vergütungen ausgeschrieben wird, können diese nur gewährt werden, wenn Sie die Bedingungen gemäß Artikel 17 des ANS-Beschlusses erfüllen.

Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die in eine Delegation der Europäischen Union entsandt werden, benötigen eine Sicherheitsüberprüfung (nach SECRET UE/EU SECRET Niveau gemäß der Entscheidung der Kommission (EU-Euratom) 2015/444, O.J. L 72, 17.03.2015, p.53). Es obliegt Ihnen, das Überprüfungsverfahren vor der Abordnung einzuleiten.

**Bewerbung und Auswahlverfahren**

Wenn Sie interessiert sind, befolgen Sie bitte die Anweisungen Ihres Arbeitgebers zur Bewerbung.

Die Europäische Kommission akzeptiert nur Bewerbungen, die über die Ständige Vertretung/Diplomatische Vertretung bei der EU Ihres Landes, das EFTA-Sekretariat oder über die Kanäle, denen sie ausdrücklich zugestimmt hat, eingereicht wurden. Bewerbungen, die direkt von Ihnen oder Ihrem Arbeitgeber eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Sie sollten Ihren Lebenslauf auf Englisch, Französisch oder Deutsch im Europass CV Format verfassen (Erstellen Sie Ihren Europass-Lebenslauf | Europass). Ihre Nationalität muss darin angegeben sein.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung keine anderen Dokumente (wie Kopien des Personalausweises, Kopien von Abschlusszeugnissen, Nachweise der Berufserfahrung usw.) bei. Diese Dokumente sind gegebenenfalls in einem späteren Stadium des Auswahlverfahrens vorzulegen.

**Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten der Bewerber/innen gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates verarbeitet werden ([[1]](#footnote-1)). Dies gilt insbesondere für die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten. Bevor Sie sich bewerben, lesen Sie bitte die beigefügte Datenschutzerklärung.

1. () Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).“ [↑](#footnote-ref-1)